



Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Landratsamt XY
Fachbereich Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung

Datum 08. Juni 2016

Name Dr. Christoph Maisack

Durchwahl 0711 126-2453

Aktenzeichen SLT-9185.67

(Bitte bei Antwort angeben)

Tierschutz; Fang verwilderter Tauben

Ihre Anfrage vom 13. August und 08. September 2014 betr. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG zum Bekämpfen von verwilderten Haustauben als Schädlinge

Vorbemerkung:

Aufgrund aktueller Anfragen, die die Rechtsstellung von Tauben als wild lebende Tiere im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 Bundesartenschutzverordnung betrafen, haben wir unsere Stellungnahme vom 28. 11. 2014 um einige Ausführungen hierzu ergänzt. Die neuen Textteile sind in roter Schrift kenntlich gemacht.

Sehr geehrter Herr Dr. ZZZ,

da wir in unserem Antwortschreiben vom 2. Oktober 2014 auf Ihre o. g. Anfrage sehr stark auf Probleme des Natur- und Artenschutzrechts eingehen mussten, haben wir dazu in der Zwischenzeit eine Stellungnahme der für Naturschutz zuständigen Abteilung unseres Hauses eingeholt. Diese hat unsere Einschätzung weitestgehend bestätigt; ergänzend hat sie darauf hingewiesen, dass die zum Fallenfang von Vögeln erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) nur in sehr seltenen Ausnahmefällen erlangt werden kann. Wir nehmen deshalb diese Stellungnahme zum Anlass, Ihre Anfrage nochmals und abschließend wie folgt zu beantworten:

Nach Überprüfung der Rechtslage (auch unter Einbeziehung der zitierten Urteile des

Verwaltungsgerichtshofes Kassel und des Verwaltungsgerichts Wiesbaden) wird empfohlen, die Erlaubnis, wenn sie beantragt werden sollte, abzulehnen.

Zur Begründung wird zunächst auf § 4 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) verwiesen, wonach der Fang von Vögeln in Fallen – auch bei Arten, die nicht besonders geschützt sind und auch dann, wenn die Vögel nicht in größeren Mengen gefangen werden – verboten ist (dazu nachfolgend I). Dabei gehen wir davon aus, dass Stadtauben **wild lebende Tiere sind, die** nicht dem Jagdrecht unterliegen; wäre es anders, so ergäbe sich das entsprechende Verbot aus § 19 Abs. 1 Nr. 5 b Bundesjagdgesetz (BJagdG; dazu nachfolgend II). Von dem artenschutzrechtlichen Verbot kann zwar das Regierungspräsidium in seiner Eigenschaft als höhere Naturschutzbehörde gem. § 4 Abs. 3 BArtSchV eine Ausnahme zulassen. Diese unterliegt aber sehr engen Voraussetzungen und kann nicht zu dem hier offenbar angestrebten generellen Bekämpfen von verwilderten Haustauben mit der Falle führen (dazu nachfolgend III). Über das Verhältnis zwischen der tierschutzrechtlichen Erlaubnis nach § 11 TierSchG und der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 BArtSchV ist zwar nach unseren Informationen in der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden. Da aber die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV nur in seltenen Fällen erfüllt sein dürften und da sich aus § 4 Abs. 1 BArtSchV (ebenso wie aus § 19 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG) ergibt, dass Vogelfallen nicht als tierschutzgerechte Vorrichtungen i. S. von § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8e TierSchG angesehen werden können, wird hier die Meinung vertreten, dass ohne das Vorliegen der Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 BArtSchV die Erlaubnis nach § 11 TierSchG nicht erteilt werden kann (dazu nachfolgend IV). Da sich die von dem potentiellen Antragsteller zitierten hessischen Gerichtsurteile mit § 4 BArtSchV an keiner Stelle auseinandergesetzt haben, kann ihnen auch nicht entnommen werden, dass die Vorschrift dem beabsichtigten Fallenfang von Tauben nicht entgegensteht (dazu nachfolgend V).

Im Einzelnen:

I. Verbot nach § 4 Abs. 1 BArtSchV

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV ist das Fangen wild lebender Tiere mit Fallen verboten, wenn die Falle tötet oder wenn die Falle nicht selektiv wirkt, also verschiedene Tiere oder Arten wahllos oder Exemplare in größeren Mengen gefangen werden können. Nach Abs. 1 Satz 2 gilt dieses Verbot für den Vogelfang auch dann, wenn die Vögel nicht in großen Mengen und auch nicht wahllos, sondern einzeln gefangen werden sollen. Dieses ist bei Lebendfangfallen, die zum Taubenfang eingesetzt werden sollen, anzunehmen.

Tauben gehören, auch wenn sie vorwiegend Nachfahren von entflohenen Haus- oder Rassetauben oder von ausgebliebenen Brieftauben sind, zu den wild lebenden Tieren im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV. Für das Merkmal "wild lebend" ist hier, ebenso wie in § 1 Abs. 3 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich aber auch ausreichend, dass das Tier nicht unter der Verfügungsgewalt des Menschen steht und nicht von diesem gelenkt wird (vgl. Müller-Walter in: Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, Naturschutzrecht 3. Aufl. 2013, § 1 BNatSchG Rn. 52: "Wild lebend meint hier, dass das Exemplar nicht unter der Verfügungsgewalt des Menschen steht und seine Lebensäußerungen nicht unmittelbar vom Menschen gelenkt werden. Es kommt daher nicht darauf an, dass die Art wild lebt, abgestellt wird auf das einzelne Exemplar. Daher sind etwa auch verwilderte Haustiere erfasst"). Dass wild lebende Tiere zugleich auch einer wild lebenden Art angehören, ist nur dort erforderlich, wo es das Gesetz verlangt (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a BNatSchG: "wild lebende ... Tiere wild lebender Arten"). Das ist immer dann der Fall, wenn es darum geht, ob ein Tier zu einer besonders oder gar streng geschützten Art gerechnet werden kann. Davon zu unterscheiden ist der allgemeine Schutz, wie er in § 4 Abs. 1 S. 1 BArtSchV geregelt ist; unter ihn fallen alle Tiere, die wild lebend und damit Bestandteil der Natur sind, auch verwilderte Haustiere (vgl. Müller-Walter aaO, § 1 BArtSchV Rn. 22: "Domestizierte Formen werden durch die Aufnahme einer Art in die Anlage 1 nicht erfasst; als solche gelten insbesondere Haustaube einschließlich verwilderter Formen, Hauskatze, ... Honigbiene. Die verwilderte Form der Haustaube und der Hauskatze sind aber als solche, nicht bloß als Individuen, wild lebend und Bestandteil der Natur und unterfallen somit dem allge-

meinen Schutz"; vgl. auch Louis, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar der §§ 1-19f, 2. Aufl. 2000, § 2 BNatSchG Rn. 24: "Ein Tier ist als wild lebend einzustufen, wenn es nicht unter der Verfügungsgewalt des Menschen lebt und seine Lebensäußerungen nicht unmittelbar vom Menschen gelenkt werden ... Anders als § 20a Abs. 1 Nr. 1 spricht § 2 Nr. 10 nur von wild lebenden Tieren, nicht von wild lebenden Tieren wild lebender Arten. Somit sind auch verwilderte Haustiere umfasst, selbst wenn sie keine wild lebende Art bilden ..."). Von Bedeutung für die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV auf Tauben ist also, dass hier nur von „wild lebenden Tieren“ gesprochen wird, und nicht, wie z. B. in § 7 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BNatSchG, von „wild lebenden... Tieren wild lebender Arten“.

Das Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BArtSchV beschränkt sich nicht nur auf Tiere der besonders oder streng geschützten Tierarten. Vielmehr gilt es nach seinem ausdrücklichen Wortlaut auch für Wirbeltiere der nicht besonders geschützten Arten, mithin also auch für diejenigen **wild lebenden** Wirbeltiere, die lediglich allgemeinen Schutz erfahren, sofern sie nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen (s. dazu u. II). Deswegen kann dahingestellt bleiben, ob Tauben (und ggf. welche Arten davon) unter Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VRL) fallen und deswegen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt sind; selbst als Tiere, die **als wild lebende** nur dem allgemeinen Artenschutz unterfallen, werden Tauben von dem Verbot des § 4 Abs. 1 BArtSchV umfasst.

II. Keine Geltung von Jagdrecht

Stadtauben fallen im Gegensatz zu Wildtauben nicht unter das jagdbare Wild i.S. von § 2 BJagdG (vgl. dazu Belgard, Recht der Landwirtschaft 1983, 146).

Wäre es anders, so bestünde mit § 19 Abs. 1 Nr. 5 b BJagdG ebenfalls ein Verbot („Verboten ist ... Fallen ... beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden“).

III. Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 BArtSchV

Das Regierungspräsidium (vgl. § 1 Nr. 1 lit. d Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung Baden-Württemberg) kann zwar in seiner Eigenschaft als höhere Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 3 BArtSchV „im Einzelfall ... Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen“.

Schon die Wörter „Ausnahmen“ und „im Einzelfall“ zeigen aber, dass diese Vorschrift nicht zum Ausgangspunkt für die im vorliegenden Fall offenbar angestrebte „generelle Erlaubnis zum Bekämpfen von verwilderten Haustauben als Schädlinge“ gemacht werden kann.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BArtSchV ist eine solche Ausnahme nur möglich, soweit es zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.

Unter Gemeinwirtschaft sind alle sonstigen Zweige der Volkswirtschaft zu verstehen, soweit an ihrem Bestand und Wohlergehen insgesamt ein Interesse der Allgemeinheit besteht. Von einem solchen Schaden kann nur die Rede sein, wenn er z.B. negative Auswirkungen auf die Allgemeinheit, etwa auf einen ganzen Wirtschaftszweig in der Region hat (BVerwG, Urt. v. 18.06.1997, NuR 1998, S. 541). Sonstige Belange des Artenschutzes, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der VRL und Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL, dürfen der Maßnahme bzw. der Legitimation nicht entgegenstehen. Bei dieser Prüfung ist zu bedenken, dass nicht nur die Auswirkungen auf die zu fangende Art untersucht werden müssen, sondern auch Auswirkungen auf andere, dort lebende Exemplare.

Vorliegend sind keine abzuwendenden erheblichen land-, forst-, fischerei-, wasser- oder gemeinwirtschaftlichen Schäden erkennbar. Ebenso muss die heimische Tier- und Pflanzenwelt nicht durch den Fang von Tauben geschützt werden.

„Erforderlich“ ist außerdem als Hinweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verstehen, der hier (im Einklang mit den Formulierungen „Ausnahmen“ und „im Einzelfall“) restriktiv anzuwenden ist (vgl. Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel, BArtSchV § 4 Rn 14 und BNatSchG § 45 Rn 16, 17, 19: schonendere Alternativen müssen nur zurücktreten, wenn mit ihnen „die Kernziele des ursprünglichen Vorhabens nicht erreicht werden können“; „Abstriche an den mit dem Vorhaben erstrebten Zielen müssen ggf. hingenommen werden“; „erforderlich ist nur, was im Hinblick auf den Zweck der Maßnahme unbedingt getan werden muss“; „da die Gründe für eine Ausnahme zwingend sein müssen, können sie nur Vorrang beanspruchen, wenn ihr Übergewicht sehr deutlich und eine zumutbare Alternativlösung nicht vorhanden ist“; „eine pauschale Betrachtungsweise - etwa gesundheitlicher Belange - genügt nicht“).

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die weitere Prüfung. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BArtSchV sind nicht gegeben.

Außerdem wäre vor der Durchführung einer ausnahmsweise genehmigten Maßnahme auch sicherzustellen, dass nicht gleichzeitig dem **besonderen** Artenschutz unterliegende Arten davon betroffen sind, z.B. Hohltaube (*Columba oenas*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*) usw.. Diese sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt und unterliegen damit Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten. Hiervon können in Einzelfällen je nach Fallgestaltung von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt oder vom zuständigen Regierungspräsidium Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

IV. Keine tierschutzrechtliche Erlaubnis, wenn nicht das Vorliegen der für die Tätigkeit erforderlichen Ausnahmegenehmigung nachgewiesen werden kann.

Nach der amtl. Begründung zu § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8e TierSchG (damals Abs. 1 S. 1 Nr. 3e) sollte mit der Einführung der gesetzlichen Erlaubnispflicht u. a. „verhindert

werden, dass nicht tierschutzgerechte Vorrichtungen oder Stoffe zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden“ (Bundestagsdrucksache 13/7015 S. 21).

Aus § 4 Abs. 1 BArtSchV ergibt sich (ebenso wie auch aus § 19 Abs. 1 Nr. 5 b BJagdG), dass der Gesetzgeber den Fang von Vögeln in Fallen (auch Einzelfallen) als nicht mit dem Naturschutzrecht vereinbar ansieht. Schon nach dem Sinn und Zweck der Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG sollte also eine Erlaubnis zum Fallenfang von Vögeln nicht ohne das vorherige Vorliegen der dafür nach § 4 Abs. 3 BArtSchV erforderlichen Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Hinzu kommt, dass diese Ausnahmegenehmigung nur schwer zu erlangen sein dürfte und dass sie nicht, wie im vorliegenden Fall angestrebt, zu einer „generellen Erlaubnis zum Bekämpfen von verwilderten Haustauben als Schädlinge“ führen kann, weil sie allenfalls mit Bezug auf bestimmte Grundstücke und die dort vorgefundene besondere Situation erteilt werden kann.

Auch sonst – z. B. wenn für eine nach § 11 TierSchG erlaubnispflichtige Tätigkeit zugleich auch eine Baugenehmigung benötigt wird – werden tierschutzrechtliche Erlaubnisse nicht ohne das Vorliegen der aus anderen Gründen benötigten Genehmigungen oder Erlaubnisse erteilt.

V. Verwaltungsgerichtliche Urteile aus Hessen stehen nicht entgegen

Bei den Entscheidungen des VGH Kassel (Urt. v. 1. 9. 2011, 8 A 396/10) und des VG Wiesbaden (Urt. v. 16.08.2012, 4 K 330/12.WI) ist die Problematik, die sich aus § 4 BArtSchV ergibt, vollständig unerwähnt geblieben. Sie ist offenbar auch nicht zum Gegenstand der Verhandlungen und eingelegter Rechtsmittel gemacht worden. Damit ist offen, wie die Gerichte unter ihrer Einbeziehung entschieden hätten bzw. wie andere Gerichte entscheiden werden.

In einer früheren, rechtskräftigen Entscheidung des VG Wiesbaden ist hingegen ausgeführt worden: „Die Frage, ob die vom Kläger vorgestellte Methode, Stadtauben

zu fangen, zu töten und an Greife und Eulen zu verfüttern, zulässig ist, ist als allenfalls ausnahmsweise zu bejahende Einzelfallentscheidung einer generellen Erlaubnis nicht zugänglich“ (Wiesbaden, Urt. v. 20.01.2010, 4 K 1347/09.WI juris Rn 25). Hier klingt wohl auch der Gedanke an, dass - wenn eine auf Schädlingsbekämpfung gerichtete Tätigkeit nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Einholung einer schwer zu erlangenden Ausnahmegenehmigung ausgeübt werden kann – nicht die Möglichkeit besteht, für sie gleichwohl eine personenbezogene generelle Erlaubnis zu erteilen, auch nicht unter Auflagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Cornelia Jäger